

Stellungnahme des vhw rlp zur Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung gemäß §§ 31, 28 GGO.

4. April 2025

Der vhw Landesverband Rheinland-Pfalz kommt nach Durchsicht des Entwurfs der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung zu folgendem Ergebnis:

- I. Wesentliche Vorschläge von Expertinnen und Experten wurden nicht berücksichtigt. (Siehe Evaluationsprozess seit 2021 zur Musterrechtsverordnung der KMK für die Länder, hier insbesondere die „Arbeitsgruppe des Netzwerks der Vizepräsident:innen, Kon- und Prorektor:innen für Lehre und Studium der Universitäten“ (im Folgenden AGVKP)).
- II. Der Verband Hochschule und Wissenschaft Rheinland-Pfalz (vhw rlp) schließt sich diesen wesentlichen Vorschlägen der AGVKP und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) an und fordert nachdrücklich deren Berücksichtigung. Der vorliegende Entwurf der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung bleibt weit hinter den Forderungen und Hinweisen der Expertengruppen zurück.

Wie die AGVKP so sieht auch der vhw rlp insbesondere die folgenden Punkte kritisch:

1. **KEINE VERSCHLANKUNG DER VERFAHREN:** Die neue Musterrechtsverordnung und die Landesverordnung können keineswegs der von der KMK selbst aufgestellten Forderung genügen, eine Verschlinkung der Verfahren und eine Aufwands- und Kostenreduzierung zu erreichen. So sollen etwa gemäß Verordnung weiterhin zahlreiche Aspekte, die eigentlich eher in hochschulweiten Konzepten umgesetzt werden könnten, in jedem Studiengang einzeln geprüft werden, was einen hohen administrativen Aufwand erzeugt und zudem den systemischen Ansatz der Qualitätssicherung ad absurdum führt (vgl. insbes. die Anmerkungen in der *Synopse* der AGVKP zu §11, §15, §17, §18 der Musterrechtsverordnung und der Landesverordnung, die *Stellungnahme der HRK*, S. 2 (Punkt 3), sowie die *Empfehlung zur Evaluation der Musterrechtsverordnung* der AGVKP, S.5). **Aus Sicht des vhw wird hier eine Chance vertan, bürokratische Verfahren zu verschlanken und die Autonomie der Hochschulen zu stärken.**
Der vhw fordert, dies in der Landesverordnung nachzubessern.

2. *STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN WETTBEWERBSFÄHIGKEIT deutscher Hochschulen STATT SONDERREGELUNGEN* Die Musterrechtsverordnung und die Landesverordnung **schränken durch zu viele nationale Sonderregelungen das Agieren der Hochschulen im europäischen Hochschulraum ein** (vgl. die *Empfehlung zur Evaluation der Musterrechtsverordnung* der AGVKP, S. 1 und 3, die *Stellungnahme der HRK*, S. 6, und die Anmerkungen in der *Synopse* der AGVKP zu §10 der Musterrechtsverordnung und der Landesverordnung). **Das steht im Widerspruch zum Ziel des vhw rlp und des vhw Bund, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen weiter zu stärken.**
Der vhw rlp fordert entsprechende Änderungen in der Landesverordnung.
3. KEINE SCHWÄCHUNG DER HOCHSCHULEN GEGENÜBER AGENTUREN UND AKKREDITIERUNGSRAT Die Musterrechtsverordnung und auch die Landesverordnung **schwächen die Position der Hochschulen im Zusammenwirken mit Agenturen und Akkreditierungsrat** (vgl. die *Empfehlung zur Evaluation der Musterrechtsverordnung* der AGVKP, S. 2f. und insbes. die Anmerkungen in der *Synopse* der AGVKP zu §24 der Musterrechtsverordnung und der Landesverordnung). **Das steht im Widerspruch zum Ziel des vhw rlp und des vhw Bund, die Autonomie deutscher Hochschulen weiter zu stärken.**
Der vhw rlp fordert entsprechende Nachbesserungen in der Landesverordnung.
4. KEINE BENACHTEILIGUNG DEUTSCHER HOCHSCHULABSOLVENT:INNEN In §6 der Musterrechtsverordnung und der Landesverordnung werden weiterhin „fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen“ für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie „Bachelorgrade mit dem Zusatz ‚honours‘ (‚B.A. hon.‘)“ ausgeschlossen (vgl. Musterrechtsverordnung und Landesverordnung, §6, Abs. 2, Satz 2 und 3 sowie die *Empfehlung zur Evaluation der Musterrechtsverordnung* der AGVKP, S.4). **Damit werden internationale und interdisziplinäre Kooperationen erschwert und Absolvent:innen im internationalen Wettbewerb benachteiligt** (vgl. *Synopse* der AGVKP, S. 3).
Der vhw rlp fordert, dies in der Landesverordnung nachzubessern.

Der vhw rlp setzt sich für eine Anpassung des Textes der Landesverordnung zur Studienakkreditierung in allen o.g. Paragraphen ein. Es wird auf die Formulierungen und Streichungsvorschläge der AGVKP und der HRK für die Musterrechtsverordnung verwiesen.

Der Landesvorstand des vhw rlp (vertreten durch die Landesvorsitzende Dr. Beate Hörr sowie Dr. Markus Häfner, Beisitzer)
Mainz, 4. April 2025

Anlagen

- *Empfehlung zur Evaluation der Musterrechtsverordnung [der] Arbeitsgruppe des Netzwerks der Vizepräsident*innen, Kon- und Prorektor*innen für Lehre und Studium der Universitäten*
- *Neue MRVO. Synopse Monita [der] Arbeitsgruppe des Netzwerks der Vizepräsident*innen, Kon- und Prorektor*innen für Lehre und Studium der Universitäten*
- *Evaluation der Musterrechtsverordnung Akkreditierung. Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)*